

(132 Druckseiten), brachte aber durchaus keine tiefgreifenden Umgestaltungen mit sich, beschränkte sich vielmehr im Wesentlichen darauf, die bisherigen Bestimmungen fortzubilden und bis in die geringsten Einzelheiten hinein auszugestalten, so dass z. B. die Vorschriften über die Verhütung von Bränden auf die Verrichtungen aller einzelnen mit Feuer arbeitenden Handwerke und den Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen bis auf die Bettwärmer herab gingen. Die wichtigste Neuerung war die Einführung eines ständigen nächtlichen Feuerpiquets unter dem Rathhause, bestehend aus 1 Schornsteinfeger-Gesellen und 1 Lehrjungen, 3 Maurern, 3 Zimmerleuten und 1 Schlosser oder Schmied, welche bei Bränden die erste Hilfe leisten sollten. Neu war auch die Verpflichtung der Mannschaften zur Anlegung bestimmter Uniformstücke, um ihre Zulassung durch das die Gasse absperrende Militär zu sichern: Alle Handwerker sollten „Feuerhütchen“, mit einem ihr Handwerkszeichen darstellenden Bleche versehen, die zu den Spritzen verordnete Mannschaft aber rothe Leinwandkittel und mit schwarzer Leinwand überzogene Casquets tragen. Das Kommando führte jetzt und wohl schon seit längerer Zeit der Gouverneur und unter ihm der regierende Bürgermeister; nur diese beiden nebst den Adjutanten des ersteren durften zu Pferde erscheinen. Zur Unterbringung der geretteten Habseligkeiten waren eine Anzahl öffentliche Gebäude und Kirchen, je für die zunächst gelegenen Strassen, im Voraus bestimmt und für deren Bewachung gesorgt. Die von Alters her üblichen Belohnungen für Herbeibringung der ersten Löschgeräthe wurden wiederum erhöht, und zwar für die erste Spritze auf 4 Thaler, für die erste Schleife oder den ersten Leiterwagen 1 Louisd'or u. s. w.; wer seine Pferde zum Schleifenziehen verweigerte, war mit 20 Thaler Strafe bedroht. Den Juden, welche keine persönliche Hilfe leisteten, wurde auferlegt, bei jeder Feuersbrunst ein Quantum von 10 bis 12 Thalern aufzubringen, das zu den ausgesetzten Prämien mit zu verwenden war<sup>1)</sup>. — Beigefügt waren der Feuerordnung genaue

1) Im Jahre 1830 suchten die Juden unter der Angabe, dass ihre Gemeindekasse infolge des Rückganges ihres Erwerbs die Prämienfelder